

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Kur- und Servicebetrieb Bad Nauheim und zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Nauheim über den Eigenbetrieb Kur- und Servicebetrieb Bad Nauheim

Aufgrund von § 5 S. 2 Nr. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vom 9.6.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2011 (GVBl. I S. 153) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Bad Nauheim über den Eigenbetrieb Kur- und Servicebetrieb Bad Nauheim vom 30.10.2008 und den §§ 5, 9, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung am 29.11.2011 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Eigenbetrieb Kur- und Servicebetrieb Bad Nauheim wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2011 aufgelöst.
- (2) Die Satzung der Stadt Bad Nauheim über den Eigenbetrieb Kur- und Servicebetrieb Bad Nauheim vom 30.10.2008 wird mit Wirkung zu Beginn des 01.01.2012 aufgehoben.

§ 2

- (1) Zum Stichtag 31.12.2011 ist eine Auflösungsbilanz, die den Anforderungen der §§ 22 bis 27 Hessisches Eigenbetriebsgesetz genügt, aufzustellen.
- (2) Nach Bestellung des Abschlussprüfers durch die Stadtverordnetenversammlung und Vorliegen der Auflösungsbilanz hat die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung der Auflösungsbilanz und die Entlastung der Betriebskommission, des Betriebsleiters und des stellvertretenden Betriebsleiters zu entscheiden.

§ 3

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Kur- und Servicebetrieb Bad Nauheim werden in die städtische Verwaltung als Regiebetrieb überführt und von der städtischen Verwaltung ab dem 01.01.2012 wahrgenommen.
- (2) Sämtliches Personal einschließlich des Betriebsleiters und des stellvertretenden Betriebsleiters des Eigenbetriebs Kur- und Servicebetrieb Bad Nauheim wird in die Stadtverwaltung eingegliedert.
- (3) Das Stammkapital, sonstiges Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie aktive und passive latente Steuern des Eigenbetriebs Kur- und Servicebetrieb Bad Nauheim werden auf die Stadt Bad Nauheim übertragen. Rechnungsabgrenzungspositionen werden entsprechend gebildet.

§ 4

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nauheim, den 06.12.2011

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Armin Häuser
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 10.12.2011.